

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Elbe-Elster-Jessen"



Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellungsdatum: 20.12.2024

<https://www.wazv-jessen.de/bekanntmachungen/>

und SuperSonntag für den Landkreis Wittenberg

21./22.Dezember 2024

Der

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Erlässt folgende

Satzung zur Änderung

**Der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und
Kostenerstattungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungs-anlagen
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Elbe-Elster-Jessen“**

6. Änderungssatzung zur (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung – (SWBAS)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen und auf der Grundlage der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.2019 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2023 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 18.12.2024 folgende 6. Änderungssatzung zur SWBAS beschlossen.

Artikel 1: § 14 Gebührenmaßstäbe Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) hat die oder der Gebührenpflichtige dem WAZV für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb des Folgemonats nach Zahlung des letzten fälligen Abschlags schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Abs. 2 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest.

Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen lassen muss.

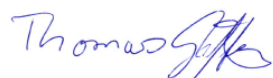
Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der WAZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Wenn die genaue Menge nicht anders ermittelt werden kann, ist er berechtigt, die Wassermengen anhand der Anzahl der Personen, die das Grundstück nutzen bzw. nutzungsberechtigt sind, zu schätzen. Dabei wird pro Person eine monatliche Schmutzwassermenge von mindestens 1 m³ angenommen. Wenn auf dem Grundstück mehrere Häuser/Bungalows stehen, wird für jede Person, die diese nutzt bzw. nutzungsberechtigt ist, eine monatliche Schmutzwassermenge von mindestens 1 m³ pro Person geschätzt. Die technischen Einbaurichtlinien des WAZV für zusätzliche Zähler sind einzuhalten.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WAZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn durch den Kunden die Mitteilung des Zählerstandes nicht fristgemäß erfolgt ist oder die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkzählers gestört ist. Eine nachträgliche Korrektur des Gebührenbescheides wird nicht durchgeführt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Jessen, den 18.12.2024



Thomas Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

